



# Amtsblatt

---

Nr. 8 vom 11.04.2014

---

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan  
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 176 "Bahnhofstraße"  
hier: Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB
  
- 2./ Bekanntmachung der Stadt Haan gemäß § 16 (2) BauGB über  
den Erlass der Satzung über die 1. Verlängerung der  
Veränderungssperre Nr. 21 für das Gebiet des  
Bebauungsplans Nr. 176 „Bahnhofstraße“



1./

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 176 "Bahnhofstraße"

hier: Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB

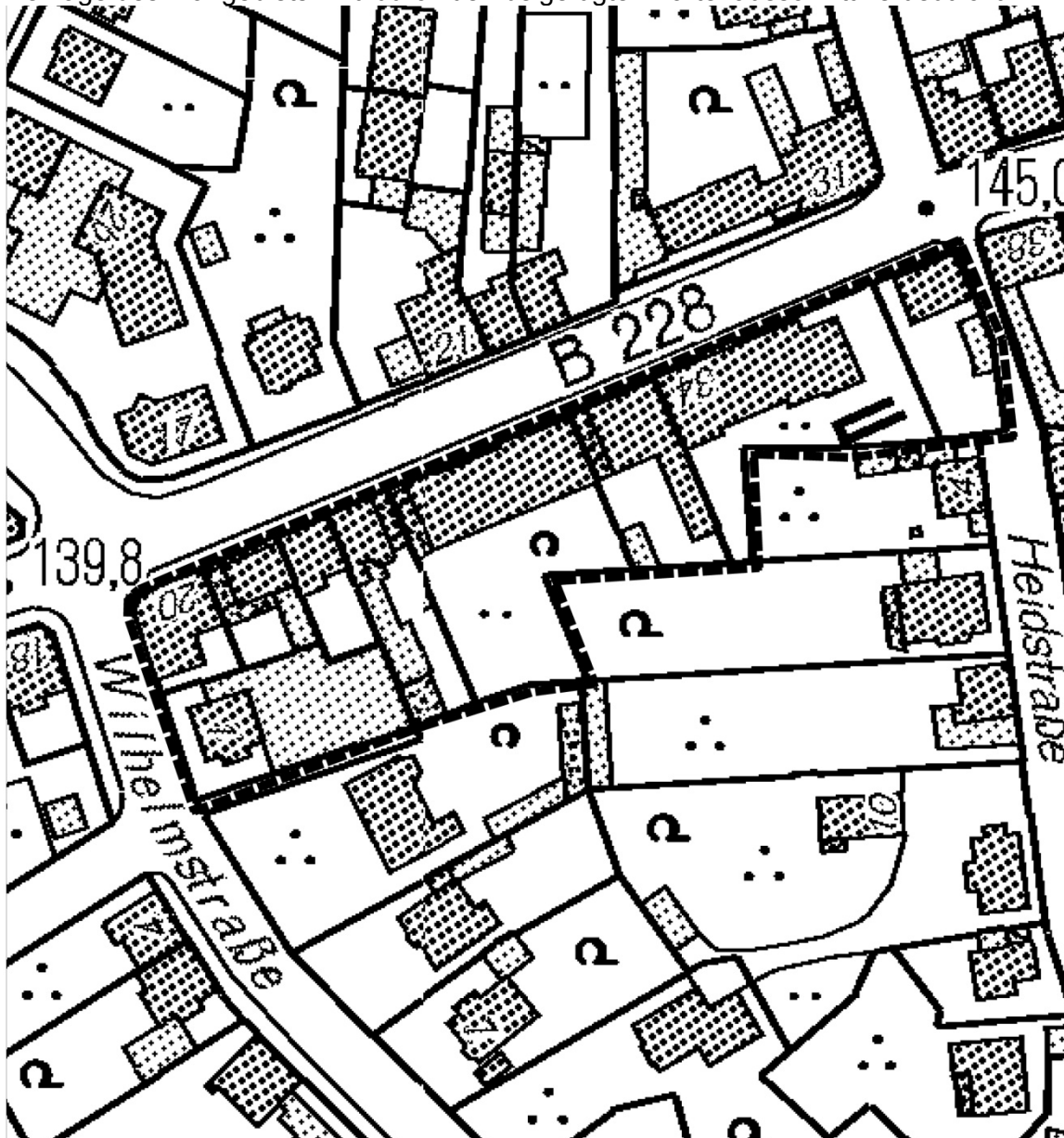
Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 25.03.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 176 „Bahnhofstraße“ und der Begründung in der Fassung vom 20.01.2014 wird zugestimmt.

Das Plangebiet befindet sich in Haan-Mitte / -Süd. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die Bahnhofsstraße (B 228), im Osten durch die Wilhelmstraße, im Westen durch die Heidstraße und im Süden durch die Flurstücke 69, 70 und 83 und 84 in Flur 25, Gemarkung Haan. Die genaue Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 176 „Bahnhofstraße“ mit der Begründung in der Fassung vom 20.01.2014 ist gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB öffentlich auszulegen.“

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



© Geobasisdaten: Kreis Mettmann

(ohne Maßstab)

In die Planunterlagen kann **in der Zeit vom 21.04.2014 bis zum 25.05.2014** (Feiertage ausgenommen) im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Zimmer 107, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8 in Haan während folgender Stunden eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,  
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung in der Fassung vom 20.01.2014 kann auch im Internet unter <http://www.haan.de> (->Rathaus, ->Stadtentwicklung, ->Projektliste) eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung, der den Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haan, den 04.04.2014  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
(Engin Alparslan)  
Technischer Beigeordneter

2./

**Bekanntmachung der Stadt Haan gemäß § 16 (2) BauGB über den Erlass der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 21 für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 176 „Bahnhofstraße“**

**Satzung**

der Stadt Haan über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 21 für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 176 „Bahnhofstraße“

Auf Grund der §§ 17 (1) Satz 3 und 16 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Haan am 25.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 21 für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 176 „Bahnhofstraße“ (amtlich bekannt gemacht am 21.03.2013) wird um ein Jahr verlängert. Die genaue Gebietsabgrenzung wird durch die zeichnerische Darstellung, welche Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

**§ 2**

Die Veränderungssperre Nr. 21 tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplans Nr. 176 „Bahnhofstraße“, spätestens am 24.04.2015 außer Kraft.

Anlage: Gebietsabgrenzung der Veränderungssperre Nr. 21 für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 176 „Bahnhofstraße“

Gebietsabgrenzung der Veränderungssperre 21  
für das Gebiet des Bebauungsplans Nr.176 „Bahnhofstraße“



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

ohne Maßstab

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht unter <http://www.haan.de>.

Haan, den 08.04.2014

Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
(Dagmar Formella)  
1. Beigeordnete